

N XXIII. Gesetz,

die Errichtung von Kirchen- und Schulvorständen in den evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden betreffend, vom 17. März 1854.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg etc., verordnen in Erwägung, daß eine jede Kirchen-Gemeinde die Aufgabe hat, unter Anregung und Leitung des in ihr bestehenden geistlichen Amtes sich zu einer Pflanzstätte christlicher Gesinnung und christlichen Lebens zu gestalten und daß zu Lösung dieser Aufgabe die Umbildung des in der Fürstl. Oberherrschaft bereits bestehenden Kirchendältesten-Instituts zu Kirchen- und Schul-Vorständen als förderlich erkannt worden ist, nach Anhörung des Kirchenraths auf Antrag Unseres Ministeriums und, soweit als erforderlich, mit Beirath und Zustimmung des Landtages, was folgt:

Erster Abschnitt.**Bildung der Kirchen- und Schul-Vorstände.****§. 1.**

In jeder evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde, es mag solche eine Mutter- oder Filial-Gemeinde sein, oder aus einer oder mehreren zu derselben Kirche eingepfarrten Ortsgemeinden bestehen, soll ein Kirchen- und Schul-Vorstand errichtet werden, welcher die Leitung der ihm zugewiesenen kirchlichen und Schulangelegenheiten (§. 23 ff.) unter der Aufsicht der Kirchen- und Schulinspektion und der Abtheilung des Fürstl. Ministeriums für Kirchen- und Schulsachen besorgt.

§. 2.

In Filialgemeinden, die kein selbstständiges Kirchenthum besitzen, kann die Errichtung besonderer Kirchen- und Schul-Vorstände mit Genehmigung des F. Ministeriums, Abtheilung für Kirchen- und Schul-Sachen, bis auf Weiteres unterbleiben. In diesem Falle bilden die Filialgemeinden mit der Gemeinde der Mutterkirche einen vereinigten Kirchen- und Schul-Vorstand. Die besondern Rechtsverhältnisse dieser Gemeinden, namentlich im Betreff des Kirchenvermögens, erleiden dadurch keine Aenderung.

Wenn in einer zu einer andern Kirche eingepfarrten Ortsgemeinde ein besonderes gemeinheitliches kirchliches Leben sich findet, so bleibt die Einsetzung eines besondern Kirchen- und Schul-Vorstandes der genannten Ministerial-Abtheilung vorbehalten.